

Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Verarbeitung von Daten im Standesamt

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeiten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen personenstandsrelevanter Angelegenheiten oder dem Personenstandswesen (Standesamt) zugewiesener Aufgaben. Das Standesamt erfasst Ihre **Personenstandsdaten** (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. Explizite zu benennende Vorgänge hierzu sind öffentliche Beurkundungen, amtliche Beglaubigungen, Mutter- und Vaterschaftsanerkennungen, Kirchenaustrittserklärungen, Namensänderungen und -erklärungen, Mitteilungen im Rahmen personenstandrechtlicher Beurkundungen und Erklärungen, allgemeine Prüfungen im Rahmen eines Personenstandsfalles und die Führung von Personenstandregistern.

1.1 Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um

- Personenstandsfälle zu dokumentieren, d.h. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von deutschen Staatsangehörigen zu beurkunden
- Personenstandsregister, d.h. Geburten-, Ehe- (Lebenspartnerschafts-) und Sterberegister zu erstellen und fortzuführen,
- Beglaubigte Registerausdrucke (aus allen vorstehend genannten Registern), Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern zu fertigen, Zeugnisse (insbesondere Ehefähigkeitszeugnisse) als auch Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden auszustellen,
- Erklärungen zu eidesstaatlichen Versicherungen, Kirchenaustritte, Namensführungen, Namensänderungen, Namensangleichungen, Neubestimmungen und Einbenennungen entgegenzunehmen und öffentlich zu beglaubigen,
- Mitteilungen (zu nachstehenden Rechtsgrundlagen) zu verarbeiten und zu erzeugen,
- Hinweise in eines der vorstehend genannten Register zu fertigen,
- Personenstandregister zu berichtigen und
- Statistiken für das Thüringer Landesamt für Statistik – TLS – zu erstellen

1.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe b) DSGVO und weiteren spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

als spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen sind im Vorliegenden das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Einführungsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (EGBGB), das Personenstandsgesetz (PStG), die Personenstandsverordnung (PStV), Verordnung über die Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister und zur Änderung der Thüringer Personenstandsverordnung (ThürVOePSR), Zivilprozessordnung (ZPO), Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO), Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG), Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums, Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Strafgesetzbuch (StGB), Thüringer Kirchensteuergesetz, die Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO), das Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz- TVÜG), das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, das Schwangerschaftskonfliktgesetzes, als auch das Bevölkerungsstatistikgesetz zu benennen.

2. Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulation und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir nach dem Stand der Technik diverse technische (z.B. Datenverschlüsselung, Programmschutz etc.) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Regelungen zur Zugangs-, Zugriffs- und Zutrittsberechtigung, Regelungen zum Postweg etc.) getroffen.

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Stadt Tambach-Dietharz
Burgstallstraße 31a
99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 344-16
Fax: 036252 36390
E-Mail: hauptamt@tambach-dietharz.de

4. Beauftragter für den Datenschutz

Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz
Burgstallstraße 31a
99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 344-16
Fax: 036252 344-38
E-Mail: gimm@tambach-dietharz.de

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

5.1 Weitergabe an andere Organisationseinheiten (innerhalb, außerhalb, Drittländer)

- 5.1.1 Inländische Standesämter und auch Standesamt I in Berlin (§§ 56, 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 5.1.2 Meldebehörden (§§ 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 5.1.3 Kirchenbuchführer (§ 4 ThürReWeAusDVO i.V.m. § 13 ThürKiStG)
- 5.1.4 Jugendamt (§§ 57 und 60 PStV)
- 5.1.5 Betreuungsgericht (§§ 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 5.1.6 Familiengericht (§ 57 PStV)
- 5.1.7 Oberlandesgericht (§ 1309 BGB, Art. 13 EGBGB, § 12 Abs. 3 PStG)
- 5.1.8 Konsulat (§ 65 PStG, § 54 PStV, § 68 PStGVwV i.V.m. Art. 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v. 04.09.1958, des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern v. 10.09.1964, des Haager Eheschließungsabkommens v. 12.06.1902, der deutsch-italienischen Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden v. 31.05.1937 u. 23.12.1952, der mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich getroffenen Vereinbarung v. 04.11.1985, 03.06.1982 und 18.11.1980)
- 5.1.9 Presse (nur mit Einwilligung der Betroffenen)
- 5.1.10 Verwaltungsbehörden (§ 3 NamÄndG, NamÄndVwV und PStGVwV)
- 5.1.11 Zentrales Testamentsregister/Hauptkartei für Testamente (§§ 58, 59 und 60 PStV i.V.m. der Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen)
- 5.1.12 Amtsgericht (§§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 65 und 68 PStG)
- 5.1.13 Nachlassgericht (§ 65 PStG, § 57 PStV i.V.m. der Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen)
- 5.1.14 Finanzamt/Erbschaftssteuerstelle (§§ 58, 59 und 60 PStV)
- 5.1.15 Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (§ 61 PStV i.V.m. § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz)
- 5.1.16 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes)
- 5.1.17 Kasse/Kämmerei (§ 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geltungsbereich des Innenministeriums und deren Anlage Nummer „12 Personenstandswesen“, § 5 ThürReWeAusDVO)

5.2 Auftragsdatenverarbeiter

Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV)
Eckhofplatz 2a
99867 Gotha

5.3 Rechtsgrundlagen der Übermittlungen:

PStG, PStV, PStGVwV, BGB, EGBGB, § 4 ThürReWeAusDVO, § 13 ThürKiStG, Art. 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v. 04.09.1958, des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern v. 10.09.1964, des Haager Eheschließungsabkommens v. 12.06.1902, der deutsch-italienischen Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden v. 31.05.1937 u. 23.12.1952, der mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich getroffenen Vereinbarungen v. 04.11.1985, 03.06.1982 und 18.11.1980, Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz und § 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes – genaueres siehe 5.1.1 bis 5.1.17

5.4 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sollte es im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalles oder durch Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses Bezug zu einem Drittland geben, können Ihre personenbezogenen Daten, an ausländische Behörden nur auf diplomatischem oder konsularischem Wege übermittelt werden. Hierfür vorgesehen sind konkret Übermittlungen von Personenstandsurkunden und von Ehefähigkeitszeugnissen im Rahmen staatlicher bzw. internationaler Vereinbarungen. Diese Übermittlungen finden auf dem Postweg statt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich werden Ihre Daten nach der Erhebung beim Standesamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre Daten unterliegen im Speziellen folgenden Löschfristen:

- Allgemeine Anfragen: nach 2 Jahren
- Angelegenheiten mit der Standesamtsaufsicht: nach 30 Jahren
- Belege zu Beurkundungen, die nicht in einer Sammelakte geführt werden: nach 30 Jahren
- Sammelakten zu Geburten: nach 110 Jahren
- Sammelakten zu Eheschließungen: nach 80 Jahren
- Sammelakten zu Lebenspartnerschaften: nach 80 Jahren
- Sammelakten zu Sterbefällen: nach 30 Jahren
- Sicherungsregister zum Geburtenregister: nach 110 Jahren
- Sicherungsregister zum Eheregister: nach 80 Jahren
- Sicherungsregister zum Lebenspartnerschaftsregister: nach 80 Jahren
- Sicherungsregister zum Sterberegister: nach 30 Jahren

- Geburtenregister: keine/dauernde Aufbewahrung
- Eheregister: keine/dauernde Aufbewahrung
- Lebenspartnerschaftsregister: keine/dauernde Aufbewahrung
- Sterberegister: keine/dauernde Aufbewahrung
- Vater-/Mutterschaftsanerkennungen siehe Geburtenregister
- Adoption/Annahme an Kindes statt siehe Geburtenregister
- Eheauflösung: nach 50 Jahren
- Namensänderungen siehe jeweiliges Register
- Prozessakten: 10 Jahre nach Verfahrensabschluss
- Widerspruchbescheide: nach 10 Jahren
- Löschfristen im automatisierten Verfahren
 - o für Postausgang: nach 120 Tagen
 - o für Posteingang: nach 120 Tagen
 - o für Protokolldaten: nach 120 Tagen
 - o für Vorgänge: nach 120 Tagen

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- b) Recht auf Datenverarbeitung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (§ 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 Häßlerstraße 8
 99096 Erfurt

Telefon: 0361 573112900
 E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de